

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Weida
einschließlich der Ortsteile Hohenölsen, Schömberg und Steinsdorf
Vom 16.07.2018

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), hat der Stadtrat der Stadt Weida zur Sitzung am 21. Juni 2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Weida einschließlich der Ortsteile Hohenölsen, Schömberg und Steinsdorf vom 14.12.2014 (öffentlich bekannt gemacht im Weidaer Amtsblatt Nr. 460, 21. Jahrgang, vom 20. Dezember 2014) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten die gefährlichen Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 1).

Dies sind:

Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests nach § 9 TierGefSchG im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie

- a) eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
- b) einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
- c) ein Tier gebissen haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein oder einen anderen Hund trotz dessen offensichtlich erkennbarer, artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen und nicht nur geringfügig verletzt haben,
- d) außerhalb des befriedeten Besitztums des Halters wiederholt in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen oder ein anderes aggressives Verhalten gezeigt haben, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt oder
- e) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen und reißen.“

2. § 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung und für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 ThürTierGefG findet eine Steuerermäßigung nach Absatz 1 keine Anwendung.“

3. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird „§ 5 Abs. 3“ durch „§ 5 Abs. 2“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weida, 16.07.2018

gez. Hopfe
Bürgermeister

Dienstsiegel